



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 08.12.2014

betreffend Sicherstellung der Verwendung der Mittel aus dem Sozialbudget

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit der Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen wurde in § 3 "Zielvereinbarung und Steuerung der Mittelverwendung" festgelegt, dass mindestens alle zwei Jahre eine Zielvereinbarung zur Verwendung des örtlichen Budgets zwischen dem Land und der jeweiligen Gebietskörperschaft geschlossen wird. Darüber hinaus sollen die Gebietskörperschaften dem Land jährlich über die Erfüllung der Zielvereinbarung berichten. Für den Fall, dass die Landesmittel für andere als in der Zielvereinbarung festgelegte Zwecke verwendet werden, ist eine Rückerstattung vorgesehen.

Vorbemerkung des Ministers für Soziales und Integration:

In der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom 23. August 2013 gibt es keine Befristung für den Abschluss neuer Zielvereinbarungen. Im Jahr 2014 wurde mit allen 26 Gebietskörperschaften die Regelung getroffen, dass die jeweilige Zielvereinbarung solange gilt, bis eine neue vereinbart worden ist. Jährlich haben die Gebietskörperschaften über die finanzielle Verwendung der kommunalisierten Landesmittel und zu fachlichen Fragen Bericht zu erstatten. In Fällen nicht zielvereinbarungskonformer Verwendung werden die kommunalisierten Landesmittel zurückgefordert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Mittel aus dem Sozialbudget in der vorgesehenen Weise verwendet werden?

Die Kommunalisierung sozialer Hilfen ist ein Teil des Sozialbudgets, zu dem weitere Landesprogramme gehören.

Mit dem Instrument der Kommunalisierung sozialer Hilfen werden in den Bereichen "Schutz vor Gewalt", "Suchtprävention und Suchthilfe", "Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien", "Stärkung des Gemeinwesens", "Prävention und Beratung im Gesundheitswesen" sowie für "besondere sozialpolitische Projekte" örtlich soziale Hilfen organisiert mit dem Ziel, wirksamere und konsequentere, an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Angebote zu schaffen. Dazu stehen insgesamt 13.795.700 € zur Verfügung. Frauenhäuser und Beratungsstellen/Interventionsstellen gegen Gewalt werden seit dem Jahr 2005 über die Kommunalisierung sozialer Hilfen gefördert. Es ist beabsichtigt, diese Förderungen ab 2015 mit mehr kommunalisierten Landesmitteln zu verstärken und die Förderung von Schuldnerberatungsstellen ab dem Jahr 2015 in die Kommunalisierung sozialer Hilfen neu aufzunehmen. Mit den Vereinbarungspartnern, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird aktuell die Frage der Umsetzung mit dem Ziel erörtert, eine verbesserte Finanzierungssicherheit für Frauenhäuser, eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Interventionsstellen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten sowie einen bedarfsgerechten Ausbau von Schuldnerberatungsstellen sicherzustellen.

Frage 2. Wird die Landesregierung eine Zielvereinbarung mit den Gebietskörperschaften über die Verwendung der örtlichen Budgets schließen?

Nach der endgültigen Verabschiedung des Haushalts 2015 sind die Anlagen 1 (Musterzielvereinbarung) und 3 (Örtliche Budgets) der Rahmenvereinbarung in Absprache mit den Vereinba-

rungspartnern zu überarbeiten. Diese Anlagen können nach § 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner geändert werden. Darauffolgend sind zwischen Land, LWV Hessen und Gebietskörperschaften Zielvereinbarungen abzuschließen. Erst nach Unterzeichnung der jeweiligen Zielvereinbarung kann das jeweilige örtliche Budget, das über den Ansatz in der Zielvereinbarung 2014 hinausgeht, ausgezahlt werden.

Die Zielvereinbarung von 2014 gilt solange, bis eine neue Zielvereinbarung abgeschlossen ist.

Frage 3. Hat die Landesregierung die Absicht zu kontrollieren, ob die Mittel in der vorgesehenen Weise vor Ort verwendet werden?

Das Projekt Kommunalisierung sozialer Hilfen besteht seit fast zehn Jahren. Regelhaft wird im jeweiligen Folgejahr überprüft, ob die kommunalisierten Landesmittel entsprechend der Vereinbarungen verwendet worden sind.

Frage 4. Hat die Landesregierung die Absicht, eine Rückerstattung der Mittel zu fordern, falls die Mittel anderweitig verwendet wurden?

Wie in der Vergangenheit sollen auch zukünftig kommunalisierte Landesmittel zurückgefordert werden, wenn sie nicht zielvereinbarungskonform verwendet worden sind.

Frage 5. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, eine Rückerstattung von Mitteln durchzusetzen?

Sollten Interventionen nicht zum Erfolg führen, wird der nicht zielvereinbarungskonform verwendete Betrag vom örtlichen Budget der Gebietskörperschaft einbehalten.

Frage 6. Wie werden die Mittel aus dem Sozialbudget auf die Kommunen und Landkreise verteilt?
Bitte nach Kommunen und Landkreisen auflisten.

Frage 7. Welcher Teil der Kommunalisierungsmittel sind für Frauenhäuser vorgesehen und wie verteilen sie sich auf Landkreise und kreisfreie Städte?

Die Fragen 6 und 7 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Solange der Landesgesetzgeber den Haushalt 2015 nicht beschlossen hat, kann eine Aufteilung der Mittel nicht erfolgen.

Wiesbaden, 13. Januar 2015

Stefan Grüttner

Anlagen

MUSTER**ZIELVEREINBARUNG**

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Sozialministerium,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen)

und dem Landkreis .../der Stadt...

über die Verwendung des örtlichen Budgets gemäß § 3 und über die Verwendung der Mittel des LWV Hessen gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen vom ... 2013

I Ziele der Förderung

Das Land Hessen, der LWV Hessen (für die Bereiche der „allgemeinen Frühförderung“ sowie der „Offenen Hilfen“ für Menschen mit Behinderungen) und der Landkreis/die Stadt verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen und vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien:

- Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch -SGB IX- (§§ 26, 30, 55, 56 SGB IX) und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV vom 24. Juni 2003) setzen frühzeitig und präventiv wirkende Hilfen der Frühförderung ein. Diese wohnortnahen und niedrighschwelligten Beratungs- und Betreuungssysteme arbeiten interdisziplinär zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (Pädagogik, Therapie, Medizin usw.); sie unterstützen und begleiten behinderte und von Behinderung bedrohte sowie entwicklungsgefährdete oder entwicklungsverzögerte Kinder und deren Bezugspersonen bis zum Schuleintritt, um stationäre Hilfen zu vermeiden. Erreicht werden soll insbesondere, dass für jedes Kind ein interdisziplinär abgestimmter Förder- und Entwicklungsplan erstellt und fortgeschrieben wird und dass sich die Zeitdauer zwischen Erstkontakt und Beginn der Förderung verringert. Die Qualitätsmerkmale der Frühförderung in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung dienen der fachlichen Orientierung.
- Bestehende Angebote ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung unterstützen Menschen mit Behinderung ab Schuleintritt und deren Angehörige/Bezugspersonen durch präventive Beratungs- und Betreuungsangebote und fördern den Verbleib in selbstständigen Wohnformen (eigene Häuslichkeit, Betreutes Wohnen). Die Maßnahmen orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen für Offene Hilfen – Familienentlastende Dienste in Hessen vom 7.12.2005 bzw. deren Fortschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

MUSTER

Das Land Hessen und der Landkreis/die Stadt verabreden mit dieser Zielvereinbarung die Nutzung der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die folgenden Ziele:

Schutz vor Gewalt:

- Gewaltgeprägte Familienverhältnisse abbauen durch bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten in Fällen von häuslicher Gewalt und von (auch sexualisierter) Gewalt an Kindern. Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich wird unterstützt.

Suchtprävention und Suchthilfe:

- Menschen zu einem eigenverantwortlichen, sozialverträglichen und situationsangemessenen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und nichtstoffgebundenen abhängigkeiterzeugenden Angeboten befähigen durch Minderung von Risikofaktoren und Förderung von gesellschaftlichen und psychosozialen Schutzfaktoren. Die Anwendung des Dokumentationssystems „Dot-sys“ durch die Träger wird vorausgesetzt.
- Risiken und Folgen der Abhängigkeit und des Suchtmittelkonsums mindern; Überwindung stoffgebundener und nicht stoffgebundener Abhängigkeiten und Stabilisierung der Abstinenz fördern; Rehabilitation und Integration von suchtkranken Menschen unterstützen. Träger von Maßnahmen der ambulanten Suchthilfe, die sich bisher an der Landesauswertung der computergestützten Basisauswertung der ambulanten Suchthilfe in Hessen (COMBASS) beteiligen, führen diese Beteiligung fort (Anwendung des hessischen und deutschen Kerndatensatzes).

Stärkung des Gemeinwesens:

- Durch Unterstützung von Betreuungsvereinen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §5 des „Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Betreuungsgesetz“ die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen erhöhen sowie die Inanspruchnahme von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Betreuungen verstärken.
- Durch Unterstützung von Mütterzentren bürgerschaftliches/freiwilliges Engagement für das und im Gemeinwesen aktivieren, das Angebot an Dienstleistungen im familiären Bereich erhalten und ausweiten sowie die Nutzung sozialer und beruflicher Kompetenzen in Eigenverantwortung und Selbstorganisation ermöglichen.

MUSTER

Prävention und Beratung im Gesundheitswesen:

- „Durch Unterstützung von Aidshilfen ein qualifiziertes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit HIV/Aids bereitstellen, der Weiterverbreitung der HIV-Epidemie und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten durch Aufklärungsmaßnahmen und die Vermittlung von Kompetenzen zur Integration des Risikos in den individuellen Lebensstil entgegenwirken und die Zahl neuer AIDS-Erkrankungen reduzieren.“
- Selbsthilfe stärken durch Bereitstellung einer Koordinierungs- und Servicestelle für örtliche Selbsthilfegruppen, die als neutrale, thematisch übergreifende und verlässliche Mittlerin zwischen interessierten Personen, den Selbsthilfegruppen und dem professionellen Hilfesystem agiert. Selbsthilfekontaktstellen geben Hilfestellung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen und unterstützen durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Bürgerinnen und Bürger.

Besondere sozialpolitische Projekte:

Sozialpolitische Projekte mit regionaler Besonderheit können aus kommunalisierten Landesmitteln allerdings nur mit Zustimmung des Hessischen Sozialministeriums gefördert werden. Es sollte sich dabei um besonders innovative, unvorhergesehene oder zur Lösung einer örtlichen Problemlage ins Leben gerufene Projekte handeln. Für diese Projekte werden zwischen der Gebietskörperschaft und dem Hessischen Sozialministerium gesonderte Vereinbarungen getroffen.

II Berichtswesen

Der Landkreis/die Stadt berichtet einheitlich dem Hessischen Sozialministerium und, bezüglich der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen, auch dem LWV Hessen jährlich zum 1. April über den erreichten Stand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Der Landkreis/die Stadt kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen über Sachverhalte berichten, die für die Darstellung der Versorgungssituation von Bedeutung sind.

Der Landkreis/die Stadt, das Land und der LWV Hessen behalten sich vor, die bestehenden Parameter einvernehmlich weiter zu entwickeln und zu ergänzen, wenn zur Optimierung der Datenlage hierzu Bedarf gesehen wird.

Unbeschadet der jährlichen Berichterstattung wird der Landkreis/die Stadt das Hessische Sozialministerium und den LWV Hessen über gravierende Änderungen von Umständen, die maßgebliche Grundlage der Zielvereinbarung waren, unterrichten.

III Budget; Mittelzuweisung und Bewirtschaftungsgrundsätze

MUSTER

Das Land Hessen stellt dem Landkreis/der Stadt zur Erreichung der vereinbarten Ziele ein örtliches Budget von mindestens x Euro zur Verfügung. Der LWV Hessen stellt dem Landkreis/der Stadt für die allgemeine Frühförderung und die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen Mittel zur Verfügung, deren Höhe nach Genehmigung der Haushaltssatzung den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird. Der Landkreis/die Stadt wird das Budget mit eigenen Mitteln aufstocken, deren Höhe nach Abschluss der Haushaltsberatungen den Vereinbarungspartnern mitgeteilt wird.

IV Örtliche Besonderheiten, Schwerpunkte und Ziele des Landkreises / der Stadt

Die Vereinbarungspartner sind sich bewusst, dass im Landkreis/in der Stadt zu Beginn dieser Zielvereinbarung im vereinbarten Ziel Y kein aus Landesmitteln gefördertes Versorgungsangebot besteht.

Im Bereich des vereinbarten Zieles Z soll mit dem Landkreis/der Stadt A die Zusammenarbeit fortgesetzt / beendet / ausgebaut werden.

Aus Sicht des Landkreises/der Stadt sind für die Entwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

V Laufzeit der Zielvereinbarung, Änderung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung gilt solange bis eine neue abgeschlossen ist und tritt am Tage der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Eine Fortschreibung der Zielvereinbarung ist vorgesehen. Treten bei Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, dass vereinbarte Ziele nicht oder nicht in der vereinbarten Form und/oder mit den bereitstehenden Mitteln zu erreichen sind, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich nach Wegen suchen, die Ziele dennoch zu erreichen.

Gebietskörperschaften	Örtliches Budget €
Stadt Frankfurt	3.290.670
Stadt Darmstadt	469.570
Stadt Offenbach	430.350
Stadt Wiesbaden	509.630
Stadt Kassel	868.010
Hochtaunuskreis	490.240
Lahn-Dill-Kreis	462.170
Landkreis Bergstraße	376.870
Landkreis Darmstadt-Dieburg	270.900
Landkreis Fulda	376.980
Landkreis Gießen	578.390
Landkreis Groß-Gerau	505.540
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	305.310
Landkreis Kassel	181.000
Landkreis Limburg-Weilburg	491.550
Landkreis Marburg-Biedenkopf	717.610
Landkreis Offenbach	473.910
Landkreis Waldeck-Frankenberg	497.620
Main-Kinzig-Kreis	509.940
Main-Taunus-Kreis	354.330
Odenwaldkreis	261.910
Rheingau-Taunus-Kreis	245.940
Schwalm-Eder-Kreis	223.750
Vogelsbergkreis	263.920
Werra-Meißner-Kreis	247.920
Wetteraukreis	391.670
Gesamt:	13.795.700